

## **Richtlinien der Stadt Verl zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Stadt Verl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Vereinen und Schulen einen Zuschuss für Projekte zur Förderung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins, die dazu beitragen, die Geschehnisse zur Zeit des Nationalsozialismus auf regionaler und kommunaler Ebene in den geschichtlichen Kontext einzuordnen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses ist nicht gegeben, da für das jeweilige Haushaltsjahr nur der im Haushaltsplan festgelegte Ansatz zur Verfügung steht. Eine Übertragung von Restmitteln ist nicht vorgesehen.

### **2. Sachliche Voraussetzungen**

- 2.1 Förderberechtigt sind
  - 2.1.1 eingetragene Vereine, mit Sitz der Geschäftsstelle in Verl, die gemeinnützig tätig sind,
  - 2.1.2 die weiterführenden Schulen der Stadt Verl.
- 2.2 Die Förderung kann für Projekte bzw. Maßnahmen beantragt werden, die inhaltlich auf die Stärkung der Erinnerungskultur und des Demokratiebewusstseins gerichtet sind.
- 2.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- 2.4 Die Maßnahmen und Projekte haben den Zielen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen.
- 2.5 Zuschussfähige Kosten sind beispielsweise:
  - Fahrtkosten
  - Kosten für Führungen, Veranstaltungen, Seminare, etc.
  - Sachkosten für projektbezogene Materialien
- 2.6 Nicht förderungsfähig sind beispielsweise:
  - Personalkosten
  - Kosten für investive Anschaffungen
  - Kosten für die Nutzung privater Fahrzeuge

### **3. Höhe des Zuschusses**

- 3.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt für Vereine 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Projektes. Der Höchstzuschuss beträgt 500,00 € pro Maßnahme bzw. Projekt. Je Verein kann maximal eine Maßnahme bzw. ein Projekt pro Haushaltsjahr bezuschusst werden.
- 3.2 Für die Schulen erfolgt eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der für das Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel.

#### **4. Antragsverfahren**

4.1 Der Antrag ist in schriftlicher Form mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars an die Stadt Verl zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom zeichnungsberechtigten Vorstand unterschrieben sein.

4.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ansprechpartner
- Durchführungszeitraum/Termine
- Beschreibung/Konzept
- Erläuterung des inhaltlichen Bezugs zum Förderzweck
- Kostenplanung (unter Angabe weiterer Zuschüsse, Spenden, etc.)

4.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Unterlagen, die die Kostenplanung begründen (Angebote, etc.)
- nähere konzeptionelle Ausführung, falls der Platz im Antragsformular nicht ausreicht

4.4 Anträge können für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 01. Oktober gestellt werden.

4.5 Eine nachträgliche Antragsstellung ist ausgeschlossen.

4.6 Für die Schulen entfallen die Vorgaben der Ziffern 4.1-4.5. Das Verfahren bzgl. der Verausgabung der Mittel wird im Rahmen der Budgetplanungen zwischen Schule und Schulträger abgestimmt.

#### **5. Bewilligung**

5.1 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachbereich durch einen Bewilligungsbescheid.

5.2 Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Vordruck für einen Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigelegt und ist mit der Kopie der entsprechenden Rechnung(en) einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5.3 Der zuständige Ausschuss ist einmal im Jahr über die Bewilligungen zu informieren.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.